

3  
2011



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär  
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann  
Steuerberater  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp  
Steuerberater



Benjamin H. Eismann  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht



# Eismann und Partner

## Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77 09 21 77  
Augustusburger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/750272 77  
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777  
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240  
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253  
www.eismann-partner.de

### EISMANN

#### Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50 70 07 60 • Fax 0921/50 70 07 77  
Zweigstelle Pegnitz:  
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240  
www.eismann-partner.de

# AKTUELLE INFORMATIONEN

## AUS DEM INHALT

3 | 2011

- **IN EIGENER SACHE** **Seite 2**
  - Herbstbeginn...
  - Neues bei Eismann und Partner
- **BETRIEBSFÜHRUNG** **Seite 3-5**
  - Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern gemindert
  - Vereine – Anforderung für Spendenbescheinigungen
  - Kfz-Überlassung mit Arbeitnehmern rechtssicher vereinbaren
  - Einkommensteuer – Sonderausgabenabzug von Krankenversicherungsbeiträgen
  - Pensionszusage und Rückdeckungsversicherung
  - Aushangpflichtige Gesetze
  - Geschäftsführertätigkeit nach Beginn von Pensionszahlungen
  - Beschäftigung von EU-Bürgern und Angehörigen aus Drittstaaten – „Spielregeln“ beachten
- **RECHTSPRECHUNG** **Seite 6-7**
  - Umsatzsteuer auf Leistungen eines Partyservices
  - Dacherneuerungsaufwendungen bei Photovoltaikanlagen
  - Grunderwerbsteuer – Vorläufige Festsetzung von Grundbesitzwerten
  - Betriebsprüfung – Zugriff auf Dokumentenmanagementsysteme
  - Außergewöhnliche Belastungen – Kehrtwende des BFH
  - Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte:  
Entfernungspauschale bei verkehrsgünstiger weiterer Strecke
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** **Seite 8**
  - Neue Pfändungsfreigrenzen
  - Tankgutscheine

# IN EIGENER SACHE

## Herbstbeginn...

**Wir hoffen, Sie konnten den Urlaub in den zurückliegenden Monaten dazu nutzen, für den „Jahresendspurt“ Kraft und Energie zu sammeln.**

**Ob sich demnächst neben dem Wetter auch**

**die Wirtschaftslage eintrüben wird, bleibt abzuwarten. Selbst die Experten sind sich uneinig, wie lange der wirtschaftliche Aufschwung anhalten wird.**

Im Sommer bestimmten die Schlagzeilen über die Schuldenkrise in Griechenland, eine drohende Staatspleite in den USA sowie das Aufspannen von „Rettungsschirmen“ die Schlagzeilen.

Eismann und Partner wird auch weiterhin versuchen, Ihren Mandanten einen möglichst großen „Rettungsschirm“ im Bereich des Steuerrechts aufzuspannen. So haben wir auch in der 3. Ausgabe unserer Mandanteninformation versucht, aus der Fülle der verfügbaren Informationen eine interessante Auswahl von Beiträgen für Sie zusammenzustellen. Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.



## Neues bei Eismann und Partner



Herr Rüdiger Eismann gratuliert Frau Doris Dörfler zum 25-jährigen Kanzleijubiläum.

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass unsere Mitarbeiterin, **Frau Doris Dörfler**, in der Kanzlei in Weidenberg ihr 25-jähriges Kanzleijubiläum feiern durfte. Frau Dörfler ist am 01.08.1986 als eine der ersten Mitarbeiterinnen in die Kanzlei von Herrn Bernd Eismann eingetreten. Herr Rüdiger Eismann bedankte sich auch im Rahmen der anderen Partner herzlich

bei Frau Dörfler für die langjährige, zuverlässige und überaus engagierte Mitarbeit in unserer Kanzlei in Weidenberg.

Wir freuen uns, Frau Dörfler auch weiterhin zum Kreis unserer Mitarbeiter zählen zu dürfen. Wie bisher wird sie weiterhin dazu beitragen, für Sie ein verlässlicher Partner zu sein.

• Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, sodass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann. Die nachfolgenden Beiträge sollen vielmehr als Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dienen. Denn konkrete Beratungsempfehlungen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab.

## Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern gemindert

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat jüngst klargestellt, dass ein Geschäftsführer nicht haftet, wenn er nach Eintritt der Insolvenzreife innerhalb der max. dreiwöchigen Sanierungsphase rückständige Umsatz- und Lohnsteuern an das Finanzamt und rückständige Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung an die Einzugsstelle zahlt. Damit ist ein langwieriger Streit zwischen Finanz- und Zivilgerichten endlich aus dem Weg geräumt.

Geschäftsführer, deren GmbH insolvent geworden ist, konnten bislang nur alles falsch machen. Zahlte der Geschäftsführer keine Steuern und Sozialabgaben, wurde er persönlich hierfür in Anspruch genommen und wegen der nicht abgeführten Sozialversicherungsbeiträge zusätzlich strafrechtlich verfolgt.

Zahlte er aber die Steuern und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, wurde er vom Insolvenzverwalter und der GmbH persönlich in Haftung genommen, wenn die Masse um diese Zahlungen geschmärlert worden war. Diesem Zwiespalt hat der BGH jetzt einen Riegel vorgeschoben. Die Entscheidung ist für die Geschäftsführer begrüßenswert, da sie Rechtssicherheit schafft.

Allerdings werden damit Fiskus und die Sozialversicherungsträger zu Lasten der anderen Gläubiger besser gestellt.

Somit ergeben sich folgende konkrete Handlungsempfehlungen:

Liegt der Sachverhalt der Insolvenzantragspflicht vor, sind Zahlungen an das Finanzamt sowie an die Sozialversicherungsträger hinsichtlich der Arbeitnehmeranteile in der max. 3 Wochen dauernden Insolvenzantragsfrist nach § 64 S. 2 GmbHG gerechtfertigt.

Diese Verbindlichkeiten sollten vorrangig bedient werden. Erfolgen Zahlungen jedoch nach der dreiwöchigen Frist, stellen die Zahlungen an das Finanzamt oder die Sozialversicherungsträger verbotswidrige Zahlungen dar.

Werden die Zahlungen überhaupt nicht geleistet, haftet der Geschäftsführer persönlich für die nicht abgeführten Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge. Im Falle der Insolvenzantragspflicht ist somit ein schnelles Handeln des Geschäftsführers notwendig, um persönliche Haftungsrisiken zu vermeiden.

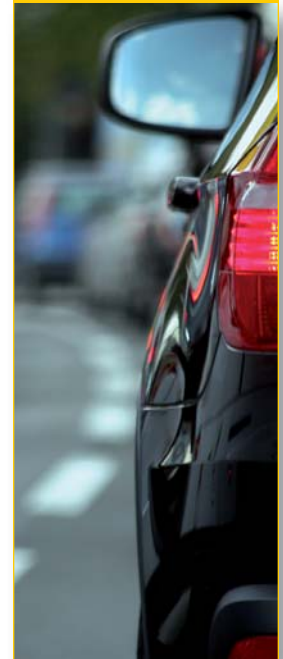
## VEREINE – Anforderung für Spendenbescheinigungen

Um Spenden steuerlich abziehen zu können, muss der Spender eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung beim Finanzamt vorlegen.

In einem aktuellen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium erklärt, wann eine solche Bestätigung den amtlichen Anforderungen genügt. Verbindliche Muster für Zuwendungsbestätigungen sind auf der Internetseite der Finanzämter zum Download vorgesehen.

Vereinsvorstände sollten sich unbedingt mit den einzelnen Regelungen befassen, um eine Haftung auf Grund von fehlerhaft ausgestellten Spendenbescheinigungen zu vermeiden.

Leider können wir aus Platzgründen die Regelungen im Einzelnen in unseren Mandanteninformationen nicht darstellen. Auf Anfrage lassen wir Ihnen jedoch gerne eine ausführliche Information zu diesem Themenbereich zukommen.



## Kfz-Überlassung mit Arbeitnehmern rechts-sicher vereinbaren

Die Gestellung von Dienstwagen ist ein beliebtes Instrument von Unternehmen, Leistungsträger an sich zu binden und zu motivieren. In den meisten Fällen ist zwar im Anstellungsvertrag geregelt, dass dem Arbeitnehmer der Dienstwagen auch zur privaten Mitbenutzung zur Verfügung gestellt wird und dass dieser den geldwerten Vorteil nach der sog. 1%-Methode oder Fahrtenbuchmethode versteuern muss.

Darüber hinaus gehende Regelungen bestehen in den meisten Fällen nicht. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass es bei Fragen zu Pflichten und Haftung des Arbeitnehmers sowie Rückgabe des Fahrzeuges zu Meinungsverschiedenheiten kommt. Diese sollten bereits zu Beginn der Fahrzeugüberlassung in einem Kfz-Überlassungsvertrag geregelt werden.

Gerne stellen wir Ihnen entsprechende Formulierungsvorschläge zur Verfügung, die ggf. auf den einzelnen Sachverhalt „zugeschnitten“ werden können.

## Einkommensteuer – Sonderausgabenabzug von Krankenversicherungsbeiträgen

Seit dem 01.01.2010 können Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die für die sog. „Basisversorgung“ gezahlt werden, steuermindernd in unbeschränkter Höhe geltend gemacht werden. Mit Zustimmung des Versicherten werden diese Beträge direkt an das jeweils zuständige Finanzamt des Steuerpflichtigen übermittelt.

Erteilt der Versicherte keine Zustimmung zur elektronischen Datenübertragung durch die Versicherung an das Finanzamt, werden die Beiträge nicht als Sonderausgaben anerkannt, auch wenn der Steuerpflichtige dem Finanzamt eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Versicherungsunternehmens vorlegt.

Eine Anerkennung erfolgt derzeit erst im

Rahmen des Einspruchsverfahrens durch das Finanzamt. Diese Verwaltungspraxis ist nicht nachvollziehbar, muss jedoch im Moment als gegeben hingenommen werden.

*Wir empfehlen Ihnen, nachzuprüfen, ob Sie Ihrer Versicherungsgesellschaft eine entsprechende Einwilligung bereits erteilt haben. Gegebenenfalls sollte diese nachgeholt werden, um Kosten für ein Einspruchsverfahren zu vermeiden.*

## Aushangpflichtige Gesetze

Arbeitgeber sind verpflichtet, sog. aushangpflichtige Gesetze im Betrieb so anzubringen, dass diese für die Arbeitnehmer leicht zugänglich und lesbar sind.

Ein Aushang am „schwarzen Brett“ hat sich bewährt, da der Betrieb seine Informationspflicht auf diese Art und Weise wirkungsvoll erfüllen kann. Aushänge müssen grundsätzlich gut zu erkennen sein. Im Zeitalter der EDV ist die Bekanntmachung in ausschließlich elektronischer Form nur erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass **alle Arbeitnehmer** die entsprechenden Vorschriften an frei zugänglichen Computern einsehen können.

*Aushangpflichtige Gesetze (ohne Gewähr für die Vollständigkeit) sind z. B.:*

- allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Jugendschutzarbeitsgesetz
- Kündigungsschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Teilzeit- und Befristungsgesetz

## Pensionszusage und Rückdeckungsversicherung

**Die Erteilung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. In den meisten Fällen werden zur späteren Finanzierung der Pensionszusagen sog. Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen. Diese werden in der Regel für den Insolvenzfall an den versorgungsberechtigten Gesellschafter verpfändet.**

Hierzu gibt es sog. Verpfändungserklärungen, die der jeweiligen Versicherungsgesellschaft vorgelegt werden. Das OLG Düsseldorf hat in einem erst jüngst bekanntgewordenen rechtskräftigen Urteil entschieden, dass auch die Verpfändung der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung der Zustimmung der Gesellschaftsversammlung bedarf.

Liegt ein entsprechender Gesellschafterbeschluss nicht vor, besteht für den versorgungsberechtigten Gesellschafter das Risiko, dass ein Insolvenzverwalter im Insolvenzfall die Ansprüche aus den Rückdeckungsversicherungen zur Masse zieht und für die Erfüllung der Pensionszahlungen kein Vermögen mehr vorhanden ist.

Wenngleich die Rechtsauffassung des OLG Düsseldorf umstritten ist, halten wir es für ratsam, einen entsprechenden Beschluss herbeizuführen. Bei bestehenden Pensionszusagen empfehlen wir Ihnen, die Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob tatsächlich entsprechende Gesellschafterbeschlüsse vorliegen.

Ggf. sollte die Verpfändung durch einen Gesellschafterbeschluss nachträglich schriftlich genehmigt werden.

## Geschäftsführertätigkeit nach Beginn von Pensionszahlungen

Die Zusage einer Altersversorgung in Form einer Pensionszusage stellt in der Regel auf die Vollendung des 65. Lebensjahres ab. Ab diesem Zeitpunkt hat der Pensionsberechtigte in den „Standardfällen“ Anspruch auf Zahlung der Pension durch die Gesellschaft.

In vielen Fällen möchte der Pensionsberechtigte jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig in den Ruhestand treten, sondern ggf. mit vermindertem Zeiteinsatz weiter als Geschäftsführer oder als Berater für die GmbH tätig sein. Da die

Pensionszusagen in der Regel die Klausel beinhalten, dass mit der Gewährung der Betriebsrente ein Ausscheiden aus dem Dienst der Gesellschaft zwingend verbunden ist, sieht die Finanzverwaltung darin eine verdeckte Gewinnausschüttung, wenn der Geschäftsführer trotz Pensionsbeginn weiterhin als angestellter Geschäftsführer oder freiberuflicher Berater für die GmbH tätig ist.

Diese Rechtslage wurde durch ein rechtskräftiges Urteil des Finanzgerichtes München vom 19.07.2010 nochmals bestätigt.

## Beschäftigung von EU-Bürgern und Angehörigen aus Drittstaaten – „SPIELREGELN“ BEACHTEN

Seit dem 1. Mai 2011 können Bürger aus Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik und Ungarn ohne Aufenthaltstitel und ohne Arbeitsgenehmigung jederzeit eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der EU aufnehmen. Anlass für eine kurze Bestandsaufnahme, welche Vorschriften bei der Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern zu beachten sind.

Neben den erwähnten Staaten bestand bereits für die Staatsangehörigen der 16 EU Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und Zypern) sog. Arbeitnehmerfreizügigkeit:

Neben den EU-Mitgliedstaaten genießen auch die dem sog. Europäischen Wirtschaftsraum zuzuordnenden Staaten Island, Norwegen, Liechtenstein und Schweiz uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit. Für Staatsangehörige aus Drittstaaten, das sind Staaten, die weder der EU noch dem Europäischen Wirtschaftsraum zuzuordnen sind, gelten besondere Vorschriften.

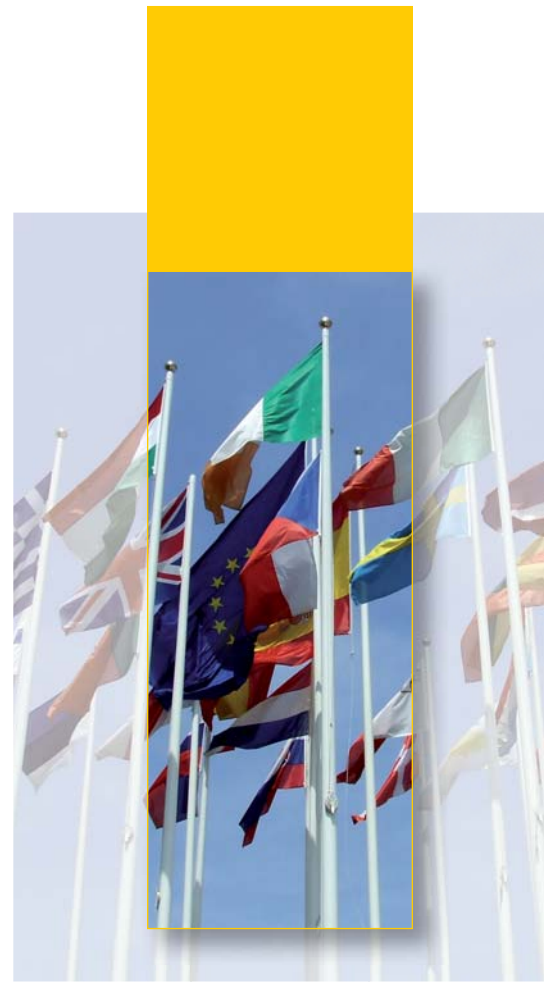
Für Sie gilt die Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht. Staatsangehörige der am 01.01.2007 der EU beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien, erhalten erst ab 1. Januar 2014 freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Während dieser Übergangsfrist dürfen Bulgaren und Rumänen eine Beschäftigung nur mit einer „Arbeitsgenehmigung-EU“ ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen.

Die Arbeitsgenehmigung-EU wird von der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit erteilt und ist vor Aufnahme der Beschäftigung einzuholen. Ohne Arbeitsgenehmigung ist nur die Beschäftigung von Führungskräften, die Tätigkeit in Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Ferienbeschäftigung von Studenten aus Bulgarien und Rumänien genehmigungsfrei. Ansonsten wird eine Genehmigung nur erteilt, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt und kein bevorzogter Arbeitnehmer für diese Beschäftigung zur Verfügung steht sowie die Arbeitsbedingungen, mit denen inländische Arbeitnehmer vergleichbar sind. Sonderregelungen gelten im Bereich der

gering qualifizierten Beschäftigungen, die keine zweijährige Berufsausbildung voraussetzt (z. B. Schaustellergehilfen, Au-pair-Mädchen, Saisonarbeiter in der Landwirtschaft und im Gaststättengewerbe). In diesen Bereichen werden zeitlich befristete Genehmigungen erteilt. Ohne die sog. Vorrangprüfung erhalten Fachkräfte mit einem Hochschulabschluss sowie deren Familienangehörige eine Arbeitserlaubnis-EU. Arbeitnehmer aus Drittstaaten brauchen zunächst zur Einreise ein Visum, das in der Regel für drei Monate gilt. Vor Ablauf dieser Frist muss der Arbeitnehmer eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Dieser Aufenthaltstitel gilt in der Regel mit Zustimmung der ZAV als Arbeitserlaubnis.

Im Rahmen dieser Mandanteninformation können wir aus Platzgründen nicht auf sämtliche Ausnahmevorschriften eingehen. Wir empfehlen Ihnen jedoch dringend, vor Abschluss von Arbeitsverträgen eine detaillierte Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen vorzunehmen.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) oder [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de) zugänglich.



## UMSATZSTEUER AUF LEISTUNGEN EINES PARTYSERVICES

**Immer wieder müssen sich Finanzgerichte mit der Frage beschäftigen, ob bei Lieferungen und Leistungen eines Partyservices der ermäßigte Umsatzsteuersatz mit 7 % oder der Regelumsatzsteuersatz mit 19 % anzuwenden ist.**

Da in vielen Fällen Endabnehmer Privatpersonen sind, die die in den Rechnungen des Partyservices ausgewiesene Vorsteuer nicht vom Finanzamt zurückerstattet bekommen, liegt ein interessantes Urteil des Finanzgerichtes Rheinland-Pfalz vor.

In dem vorliegenden Fall wurden die Leistungen des Partyservice-Unternehmens aufgeteilt. Der Ehemann, der eine Metzgerei betrieb, lieferte die zubereiteten Speisen. Sämtliche Nebenleistungen wie z. B. die Bereitstellung und Lieferung von Besteck und Geschirr und sonstigen Dienstleistungen wurden von der Ehefrau des Metzgers, die eine Gaststätte betrieben hat, gestellt. Das Finanzamt beabsichtigte, die von beiden Unternehmern getrennt in Rechnung gestellten Leistungen bzw. Lieferungen als einheitliches Leistungspaket mit dem Regelsteuersatz von

19 % der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Dem widersprach das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit der Begründung, dass die von den beiden Unternehmern durchgeführten Leistungen aus umsatzsteuerlicher Sicht getrennt beurteilt werden müssen. Somit ist es möglich, die reine Lieferung von Speisen mit 7 % Umsatzsteuer zu belegen. Die Gestellung von Geschirr und Besteck sowie weitere Dienstleistungen sind mit 19 % Umsatzsteuer zu belegen.

Voraussetzung für diese Gestaltung ist jedoch, dass beide Unternehmen getrennt voneinander geführt werden. D. h. der Unternehmer, der die ergänzenden Dienstleistungen erbringt, muss z. B. selbst über das notwendige Geschirr etc. verfügen. Darüber hinaus müssen beide Unternehmen getrennt von den Endkunden für die jeweiligen Lieferungen bzw. Leistungen beauftragt werden und mit dem Endkunden abrechnen.

Im jeweiligen Einzelfall stellt die vom Finanzgericht bestätigte Vorgehensweise eine interessante Gestaltungsmöglichkeit für die Betreiber eines Partyservices dar.

## Grunderwerbsteuer – Vorläufige Festsetzung von Grundbesitzwerten Kehrtwende des BFH?

In einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums wurde festgelegt, dass die Festsetzung von Grunderwerbsteuer in den Fällen, in denen die Bemessungsgrundlage für die 3,5-%ige Grunderwerbsteuer nicht der vereinbarte Kaufpreis, sondern der sog. Grundbesitzwert ist, nur vorläufig festgesetzt wird.

Üblicherweise wird die Grunderwerbsteuer auf Grundlage des jeweiligen Kaufpreises für das betroffene Grundstück ermittelt. Grunderwerbsteuer entsteht jedoch

auch in den Fällen, in denen z. B. beim Erwerb von Gesellschaftsanteilen alle Anteile in einer Hand zusammenfallen und in der betreffenden Gesellschaft Grundbesitz vorhanden ist. Da hier kein Kaufpreis für ein Grundstück vereinbart wurde, wird die Grunderwerbsteuer nach dem sog. „Grundbesitzwert“ ermittelt. Dieser wird nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelt. Ob diese Regelung verfassungsgemäß ist, wird vom Bundesverfassungsgericht derzeit geprüft.

## Dacherneuerungs- aufwendungen bei Photovoltaikanlagen

Trotz der Einschränkung der Subventionierung von „Photovoltaikstrom“ erfreuen sich die Anlagen weiterhin großer Beliebtheit.

Zwischen Finanzverwaltung und Photovoltaikanlagenbetreibern kommt es oft zum Streit, wenn der Betreiber einer Photovoltaikanlage Aufwendungen tätigen muss, um die Dachkonstruktion vor der Installation der Photovoltaikanlage zu erneuern oder zu reparieren.

Das Hessische Finanzgericht hat nun entschieden, dass die Aufwendungen, die bei der Reparatur oder Erneuerung der Dachkonstruktion anfallen, um eine Photovoltaikanlage zu installieren, keine abzugsfähigen Betriebsausgaben darstellen, da Sie nach Auffassung des Gerichts nicht ursächlich mit der Gewinnung des Stroms in Verbindung stehen, da eine Photovoltaikanlage eine Betriebsvorrichtung und kein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes ist.

## Betriebsprüfung – Zugriff auf Dokumenten- managementsysteme

Die Digitalisierung von Unternehmensdaten schreitet immer weiter voran. Viele Unternehmen scannen Rechnungen oder andere Dokumente ein, um sie in elektronischer Form zu sichern - zur Freude jedes Betriebsprüfers in der digitalen Betriebsprüfung.

Denn diesem muss lt. dem Bundesfinanzhof (BFH) ein Lese-/Schreibzugriff darauf gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen seine Unterlagen in einem sog. Dokumentenmanagementsystem ablegt und

verwaltet. In solchen Systemen werden neben Rechnungen auch andere Dokumente nicht nur im Original in Papierform, sondern auch in digitalisierter Form aufbewahrt.

Durch den Lesezugriff des Betriebsprüfers werden diese auch bei der Betriebsprüfung dem Prüfer zugänglich.

Daher sollte darauf geachtet werden, in Dokumentenmanagementsystemen eine gesonderte Ablage mit entsprechendem Lesezugriff nur für die Dokumente einzurichten, die der Betriebsprüfer auch in Papierform verlangen könnte.

## Außergewöhnliche Belastungen – KEHRTWENDE DES BFH

**Aufwendungen für Krankheitskosten oder behinderungsbedingte Mehrkosten wurden bislang sehr restriktiv nur dann anerkannt, wenn ein Nachweis der medizinischen Notwendigkeit durch ein amtsärztliches Gutachten geführt wurde.**

Bei umfangreicheren Umbaumaßnahmen (z. B. bei Rollstuhlfahrern oder beim Einbau von Treppenlifts) wurde die steuerliche Anerkennung zudem mit dem Hinweis verweigert, es lägen letztendlich werterhöhende Einbauten in das Gebäude vor.

An diesen Grundsätzen hält der BFH zwischenzeitlich nicht mehr so restriktiv fest und erkennt Aufwendungen

auch an, wenn eine Werterhöhung des Gebäudes mit dem Einbau der medizinisch notwendigen Hilfsmittel verbunden ist.

Unter Hinweis auf diese Kehrtwende in der Rechtsprechung sollten entsprechende Aufwendungen in der Einkommensteuer-Erklärung geltend gemacht werden.

## Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte: Entfernungspauschale bei verkehrsgünstiger weiterer Strecke

Die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können Arbeitnehmer als Werbungskosten mit der Pauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer steuermindernd geltend machen.

Stehen mehrere Fahrstrecken zur Auswahl, kann nur die kürzeste Entfernung angegeben werden. Nicht selten sind jedoch die längeren Anfahrtswege verkehrsgünstiger. Diese längeren Fahrstrecken dürfen jedoch nur dann in der Steuererklärung angegeben werden, wenn die längere Strecke eine Zeitersparnis von wenigstens 20 Minuten ermöglicht.

Nachweispflichtig hierfür ist der Arbeitnehmer.



# BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

## NEUE PFÄNDUNGSFREIGRENZEN

**Zum 1. Juli 2011 wurden die Freigrenzen für Pfändungen angepasst. Die Pfändungsfreigrenzen sind durchschnittlich um 4,4 % gestiegen. Die monatliche Pfändungsfreigrenze liegt ab 1. Juli 2011 für eine Person bei 1.028,89 € im Monat (bisher 985,15 €).**

Als Arbeitgeber müssen Sie die ab 01.07.2011 gültigen Werte beachten, da

Sie als Drittschuldner dafür verantwortlich sind, dass eine Einkommenspfändung richtig und ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Eine genaue Übersicht der pfändbaren Beträge finden Sie in der offiziellen Bekanntmachung des Justizministeriums zu den Pfändungsfreigrenzen unter folgender Internetadresse:

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pf\\_ndfreigrbek\\_2011/gesamt.pds](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pf_ndfreigrbek_2011/gesamt.pds)

## Tankgutscheine

**In unserer Mandanteninformation 1.2011 hatten wir bereits über die Rechtsprechung des BFH berichtet, mit der dieser die Handhabung von sog. Tankgutscheinen bzw. Geschenkgutscheinen wesentlich vereinfacht hat.**

Die Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben nunmehr verfügt, dass die drei Grundsatzurteile des BFH anerkannt werden.

Ob Bar- oder Sachlohn vorliegt, ist somit nur danach zu beurteilen, welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Entscheidend ist, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auf Grundlage der

arbeitsvertraglichen Vereinbarungen beanspruchen könne. Demgegenüber kommt es nicht darauf an, auf welche Art und Weise der Arbeitgeber den Anspruch erfüllt.

Die Handhabung von Tankgutscheinen in der Praxis wird künftig erleichtert, da nun auf dem Gutschein

- ein Höchstbetrag angegeben werden kann und
- eine Kostenerstattung des Arbeitgebers für die vom Arbeitnehmer verauslagten Benzinkosten möglich ist.

Weiterhin muss jedoch auf dem Gutschein eindeutig die Sachleistung (z. B. 25 l Superbenzin) verzeichnet werden.

### IMPRESSUM

#### Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner  
Steuerberatungsgesellschaft  
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

#### Gestaltung:

Pellkofer-Grießhammer Design  
Ahorntal | Tel.: 0 92 79 - 4 99

#### Druck:

Mediafaktor GbR  
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

#### Auflage | Stand:

630 Stück | September 2011

#### Bildquellen:

- S. 2 oben: Bild: aboutpixel.de © Katharina Fischer  
S. 2 mitte: © aus "KÖSDI 10/2009"  
S. 3: aboutpixel.de © mr.nico  
S. 4: aboutpixel.de © Paul Hakimata  
S. 5: Bild: aboutpixel.de © Sven Schneider  
S. 6: aboutpixel.de © Rainer Sturm  
S. 7 oben: aboutpixel.de © Frank Zunker  
S. 7 unten: aboutpixel.de © Rainer Sturm  
S. 8 oben: aboutpixel.de © Burkhard Trautsch  
S. 8 unten: aboutpixel.de © Rainer Sturm

